

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 2

Kiel, den 16. Januar

1978

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

II. Bekanntmachungen

Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 19. Nov. 1977 (S. 17) — Urkunde über die Errichtung einer 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ellenberg, Kirchenkreis Angeln (S. 30) — Urkunde über die Errichtung einer 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mildstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt (S. 30) — Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln, Kirchenkreis Angeln (S. 30) — Vereinigung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Arnis mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rabenkirchen, Kirchenkreis Angeln (S. 31) — Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1977 (S. 31) — Beauftragter für Verkehrsfragen im Bereich der NEK (S. 31) — GEMA-Meldeliste über die Musik im Gottesdienst (S. 31) — Information über die Kollekten im Monat Februar 1978 (S. 32) — Arbeitstagung für Mitarbeiter der NEK im Kindergottesdienst (S. 33) — Die Bibel im Konfirmandenunterricht (S. 33) — Empfehlenswerte Schriften (S. 34) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 34) — Stellenausschreibungen (S. 37)

III. Personalien (S. 39)

Bekanntmachungen

Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes

hier: Abdruck des Bundesbesoldungsgesetzes und anderer Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts

Kiel, den 2. Januar 1978

Nach § 2 Abs. 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes (KBesG) vom 19. 11. 1977 (GVBl. S. 243) erfolgt die Besoldung der unter das KBesG fallenden Geistlichen und Kirchenbeamten in entsprechender Anwendung der für die Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht), soweit im KBesG und nach Maßgabe des KBesG erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist. Zur Durchführung des § 1 Abs. 1 KBesG werden die nachstehenden Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts abgedruckt:

1. Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 8. 1971 (BGBl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 22. 12. 1977 (BGBl. I S. 3103);
2. Artikel II Abschnitt 1 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. 3. 1971 (BGBl. I S. 208) in der Fassung des Artikels II des 2. BesVNG vom 23. 5. 1975 (BGBl. I S. 1173);
3. Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des 2. BesVNG,

geändert durch Artikel 14 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. 12. 1975 (BGBl. I S. 3091);

4. Gesetz über vermögenswirksame Leistungen in der Fassung des Artikels VI Nr. 1 des 2. BesVNG, geändert durch Artikel 15 des Haushaltsstrukturgesetzes.

Der Abdruck erfolgt auszugsweise; insbesondere werden Bestimmungen, die gegenstandslos oder im Geltungsbereich des Kirchenbesoldungsgesetzes kraft Gesetzes oder ihrer Natur nach nicht anwendbar sind, nicht abgedruckt. Falls in Ausnahmefällen der vollständige Text benötigt wird, bitten wir auf die Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt und in den Vorschriftensammlungen zurückzugreifen.

Weitere Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts (Tabellen der Grundgehälter, Ortszuschläge und Anwärterbezüge, Urlaubsgeldgesetz) sind bereits durch die Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 1. 12. 1977 zur Anwendung des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes (GVBl. 1977 S. 294) abgedruckt worden. Hierauf wird Bezug genommen.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3510 — D I/D 1

*

Anlage 4

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 1

Bundesbesoldungsgesetz
Inhaltsverzeichnis

		§§
1. Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften	1 bis 17
2. Abschnitt:	Grundgehalt, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen	18 bis 38
	1. Unterabschnitt: Allgemeine Grundsätze	18 bis 19
	2. Unterabschnitt: Vorschriften für Beamte und Soldaten	20 bis 31
	3. Unterabschnitt: Vorschriften für Professoren und Hochschuldozenten	32 bis 36
	4. Unterabschnitt: Vorschriften für Richter und Staatsanwälte	37 bis 38
3. Abschnitt:	Ortszuschlag	39 bis 41
4. Abschnitt:	Zulagen, Vergütungen	42 bis 51
5. Abschnitt:	Auslandsdienstbezüge	52 bis 58
6. Abschnitt:	Anwärterbezüge	59 bis 66
7. Abschnitt:	Jährliche Sonderzuwendung und vermögenswirksame Leistungen	67 bis 68
8. Abschnitt:	Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Soldaten und Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz	69 bis 70
9. Abschnitt:	Übergangs- und Schlußvorschriften	71 bis 82

1. ABSCHNITT**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der

1. Bundesbeamten, der Beamten der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
2. . . .
3. . . .

(2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen,
3. Ortszuschlag,
4. Zulagen,
5. Vergütungen,
6. Auslandsdienstbezüge.

(3) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:

1. Anwärterbezüge,
2. jährliche Sonderzuwendungen,
3. vermögenswirksame Leistungen,
4. jährliches Urlaubsgeld.

(4) Die Länder können besoldungsrechtliche Vorschriften im Sinne der Absätze 1 bis 3 nur erlassen, soweit dies bundesgesetzlich ausdrücklich geregelt ist.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2**Regelung durch Gesetz**

(1) Die Besoldung der Beamten, Richter und Soldaten wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten, Richter oder Soldaten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Der Beamte, Richter oder Soldat kann auf die ihm gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten, ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.

§ 3**Anspruch auf Besoldung**

(1) Die Beamten, Richter und Soldaten haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherren wirksam wird. Bedarf es zur Verleihung eines Amtes mit anderem Endgrundgehalt (Grundgehalt) keiner Ernennung oder wird der Beamte, Richter oder Soldat rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Wird ein Amt auf Grund einer Regelung nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz, § 22 Abs. 1 eingestuft, so entsteht der Anspruch mit der Maßnahme, die der Einweisungsverfügung entspricht.

(2) . . .

(3) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Beamte, Richter oder Soldat aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 6 werden monatlich im voraus gezahlt. Die anderen Bezüge werden monatlich im voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(6) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

§ 4

**(Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung
in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl
von Wahlbeamten auf Zeit)**

§ 5

Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Hat der Beamte, Richter oder Soldat mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sind für die Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem ihm zuerst übertragenen Amt gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Besoldung für teilzeitbeschäftigte Beamte und Richter

Ein Beamter, dessen regelmäßige Arbeitszeit nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht ermäßigt worden ist, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. . . .

§ 7

(Kaufkraftausgleich)

§ 8

(Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung)

§ 9

Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

Bleibt der Beamte, Richter oder Soldat ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Bezüge. Der Verlust der Bezüge ist festzustellen und dem Beamten, Richter oder Soldaten mitzuteilen.

§ 10

Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

Erhält ein Beamter, Richter oder Soldat Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Beamte, Richter oder Soldat kann, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Bezüge nur abtreten oder verpfänden, soweit sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Bezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Bezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Beamten, Richter oder Soldaten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 12

Rückforderung von Bezügen

(1) Wird ein Beamter, Richter oder Soldat durch eine gesetzliche Änderung seiner Bezüge einschließlich der Einreihung seines Amtes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnun-

gen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 13

Wahrung des Besitzstandes

(1) Ein Beamter, der in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt (Grundgehalt) übertritt, übernommen oder versetzt wird, weil seine Körperschaft oder Behörde ganz oder teilweise aufgelöst, umgebildet oder mit einer anderen Körperschaft oder Behörde verschmolzen oder in eine andere Körperschaft oder Behörde eingegliedert wird (§§ 19, 128 des Beamtenechtsrahmengesetzes, § 26 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechende landesrechtliche Vorschriften), erhält eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und Ortszuschlag des Beamten und dem jeweiligen Grundgehalt und Ortszuschlag, die ihm in seinem bisherigem Amt zugestanden hätten, gewährt; Änderungen der besoldungsmäßigen Zuordnung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage wird bei Beamten auf Zeit nur für die Dauer der restlichen Amtszeit gewährt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird, weil

- a) für seine Laufbahn oder sein Amt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere gesundheitliche Anforderungen festgesetzt sind und
- b) er nach Feststellung eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt, ohne daß er dies zu vertreten hat.

(3) Scheidet ein Beamter in anderen Fällen aus einem Amt aus, um ein anderes Amt zu übernehmen, und verringert sich durch den Übertritt sein Grundgehalt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in seinem bisherigen Amt zuletzt zustand. Der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn die Verringerung des Grundgehalts auf einer Disziplinarmaßnahme in einem disziplinargerichtlichen Verfahren beruht.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Richter und Soldaten und wenn ein Ruhegehaltsempfänger erneut in ein Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis berufen wird und sein neues Grundgehalt geringer ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt bemessen war.

(5) Zum Endgrundgehalt und Grundgehalt gehören außer Amtszulagen auch ruhegehaltfähige Stellenzulagen sowie ruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen. Nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen, die in dem neuen Amt zustehen, werden auf die Ausgleichszulage angerechnet.

§ 14**Anpassung der Besoldung**

Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepaßt.

§ 15**Dienstlicher Wohnsitz**

(1) Dienstlicher Wohnsitz des Beamten oder Richters ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat. Dienstlicher Wohnsitz des Soldaten ist sein Standort.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann als dienstlichen Wohnsitz anweisen:

1. den Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit des Beamten, Richters oder Soldaten ist,
2. den Ort, an dem der Beamte, Richter oder Soldat mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnt,
3. einen Ort im Inland, wenn der Beamte oder Soldat im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt ist.

Sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen.

§ 16**(Amt, Dienstgrad)****§ 17****Aufwandsentschädigungen**

Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten, Richter oder Soldaten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

2. ABSCHNITT**Grundgehalt, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen****1. UNTERABSCHNITT****Allgemeine Grundsätze****§ 18****Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung**

Die Funktionen der Beamten, Richter und Soldaten sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

§ 19**Bestimmung des Grundgehaltes nach dem Amt**

(1) Das Grundgehalt des Beamten, Richters oder Soldaten bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des ihm verliehenen Amtes. Ist ein Amt noch nicht in einer Besoldungsgruppe enthalten oder ist es mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist; die Einweisung bedarf bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Besoldungsgruppe noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der

obersten Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister. Ist dem Beamten oder Richter noch kein Amt verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt des Beamten nach der Besoldungsgruppe seines Eingangsamtes, das Grundgehalt des Richters und des Staatsanwalts nach der Besoldungsgruppe R 1; soweit die Einstellung in einem anderen als dem Eingangsamt erfolgt ist, bestimmt sich das Grundgehalt nach der entsprechenden Besoldungsgruppe.

(2) Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet oder richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach einem gesetzlich festgelegten Bewertungsmaßstab, insbesondere nach der Zahl der Planstellen, nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder nach der Schülerzahl einer Schule, so gibt die Erfüllung dieser Voraussetzungen allein keinen Anspruch auf die Besoldung aus diesem Amt.

2. UNTERABSCHNITT**Vorschriften für Beamte und Soldaten****§ 20****Besoldungsordnungen A und B**

(1) Die Ämter der Beamten und Soldaten und ihre Besoldungsgruppen werden in Bundesbesoldungsordnungen oder in Landesbesoldungsordnungen geregelt. Die §§ 21 und 22 bleiben unberührt.

(2) Die Bundesbesoldungsordnung A — aufsteigende Gehälter — und die Bundesbesoldungsordnung B — feste Gehälter — sind Anlage I. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage IV ausgewiesen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Funktionen den Ämtern in den Bundesbesoldungsordnungen zuzuordnen.

(3) In Landesbesoldungsordnungen dürfen Ämter nur aufgenommen werden, soweit dies in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn sie sich von den Ämtern in den Bundesbesoldungsordnungen nach dem Inhalt der zugeordneten Funktionen wesentlich unterscheiden. Die Landesbesoldungsordnungen müssen im Aufbau der Besoldungsgruppen den Bundesbesoldungsordnungen entsprechen. Die Grundgehaltssätze der Anlage IV gelten unmittelbar auch für die Landesbesoldungsordnungen.

§§ 21, 22

(gemäß § 3 Abs. 1 KBesG nicht anwendbar)

§ 23**Eingangsamter für Beamte**

(1) Die Eingangsamter für Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:

1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2,
2. in Laufbahnen des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 5,
3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9,
4. in Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.

(2) . . .

§ 24**(Eingangssamt für Beamte in besonderen Laufbahnen)****§§ 25, 26**

(gemäß § 3 Abs. 1 KBesG nicht anwendbar)

§ 27**Bemessung des Grundgehaltes**

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nicht feste Gehälter vorsehen, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Die Berechnung und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte oder Soldat vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder Soldaten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 28**Besoldungsdienstalter im Regelfall**

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte oder Soldat das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte oder Soldat an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt, soweit § 30 nichts anderes bestimmt,

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit); wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;
2. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamten- oder Soldatenverhältnis vorgeschrieben ist;
3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet;
4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, eines dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie

einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,

- b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
 - c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
 - d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt,
 - e) einer Heilbehandlung, die aufgrund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a bis d durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war;
5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Satz 1 Nr. 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Hat der Beamte oder Soldat an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er den Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

(6) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet. Hat der Beamte oder Soldat sein Studium nach der Festsetzung von Regelstudienzeiten in dem jeweiligen Studiengang begonnen, kann die tatsächliche Studiendauer nur insoweit berücksichtigt werden, als die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit nicht überschritten ist.

(7) Bei anderen als Laufbahnbewerbern werden von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 abgesetzt, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahn der Fachrichtung des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.

§ 29**Öffentlich-rechtliche Dienstherrn**

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren;
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn können, wenn sie für die Einstellung ursächlich oder mitbestimmend waren, folgende Tätigkeiten gleichgestellt werden:

1. im ausländischen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst der Fraktionen des Bundestages, der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften,
3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden,
4. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
5. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrs- oder Fernmeldeunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs-)post oder von der Bundes-(Reichs-)bahn übernommen worden sind, sowie im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
6. im nichtöffentlichen in- und ausländischen Schul- und Hochschuldienst,
7. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von inländischen wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsaufgaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei den genannten Forschungseinrichtungen ausgeübt und aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist.
8. im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der in Absatz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister oder der von ihm bestimmten Stelle. . . .

§ 30

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

Bei Anwendung des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 werden nicht berücksichtigt

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist, es sein denn, daß die Abfindung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundes-

beamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist.

4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Beamte im Hinblick auf ein Dienstvergehen entlassen worden ist, auch wenn er seine Entlassung selbst beantragt hatte, um den drohenden Widerruf seines Beamtenverhältnisses oder die Entlassung durch den Dienstherrn zu vermeiden,
6. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften des Satzes 1 Nr. 3 bis 6 zulassen.

§ 31

Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Wird ein Beamter oder Soldat, der auf seinen Antrag aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder eingestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiedereinstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.

(2) Wird ein Beamter oder Soldat ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient. In den Fällen des Satzes 1 ist das Besoldungsdienstalter, wenn dies für den Beamten oder Soldaten günstiger ist, so festzusetzen, als wäre er nach Beendigung des Urlaubs neu eingestellt worden.

(3) Hat ein Beamter oder Soldat den Anspruch auf Besoldung dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(4) Für die Bemessung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeiten gilt § 28 Abs. 4 entsprechend.

3. UNTERABSCHNITT *)

(Vorschriften für Professoren an Hochschulen und Hochschuldozenten)

§§ 32—36

4. UNTERABSCHNITT

(Vorschriften für Richter und Staatsanwälte)

§§ 37, 38

*) Die Geltung ist bis zum 30. 6. 1978 ausgesetzt (Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltstruktur vom 22. 12. 1977 — BGBl. I S. 3102).

3. ABSCHNITT Ortszuschlag

§ 39

Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Anlage V gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten, Richters oder Soldaten zugeteilt ist, und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten, Richters oder Soldaten entspricht.

(2) . . .

§ 40

Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Beamten, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten,
3. geschiedenen Beamte, Richter und Soldaten und Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Beamten, Richter und Soldaten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(4) Beamte, Richter und Soldaten der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Steht der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten als Beamter, Richter oder Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Beamte, Richter oder Soldat den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte. § 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt ist.

(6) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen, Sozialzuschlag nach den Tarifver-

trägen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes oder eine entsprechende Leistung zu, so wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt ist.

(7) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; aufgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft der für das Besoldungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 41

Änderung des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

4. ABSCHNITT

Zulagen, Vergütungen

§ 42

Amtszulagen und Stellenzulagen

(1) Für herausgehobene Funktionen können Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen werden. Sie dürfen 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten, Richters oder Soldaten und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen, soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

(3) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden. Sie sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

(4) Für Ämter, die in den Bundesbesoldungsordnungen oder in der Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 aufgeführt sind, dürfen die Länder Amtszulagen und Stellenzulagen nur vorsehen, wenn dies bundesgesetzlich bestimmt ist.

§ 43

**(Stellenzulagen für Beamte, Richter und Soldaten
in der Hochschulleitung)**

§ 44

(Stellenzulage für hauptamtliche Lehrkräfte)

§ 45

**(Zulagen für Beamte in der ständigen Vertretung
der Bundesrepublik Deutschland bei der
Deutschen Demokratischen Republik)**

§ 46

**Zulage für die Wahrnehmung eines
höherwertigen Amtes**

(1) Ein Beamter, dem auf Grund besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschrift ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden ist, erhält für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage, wenn er das höherwertige Amt auf dem übertragenen Dienstposten wegen der besonderen Rechtsvorschriften nicht im Wege der Beförderung erreichen kann.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag der Besoldungsgruppe gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulagen ist eine dem Beamten nach Artikel II § 6 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern zustehende Stellenzulage anzurechnen.

(3) Die Zulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn

1. sie länger als zehn Jahre ununterbrochen gewährt worden ist: hat der Beamte beim Eintritt in den Ruhestand ein Amt mit einem höheren Endgrundgehalt als bei Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung inne, so wird die Zulage entsprechend verringert oder
2. das Dienstverhältnis während der zulageberechtigenden Verwendung durch Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod beendet worden ist.

§§ 47, 48

**(Zulagen für besondere Erschwernisse und
Mehrarbeitsvergütung)**

§ 49

(Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst)

§ 50

(Lehrvergütung für Professoren)

§ 51

Andere Zulagen und Vergütungen

Andere als die in diesem Abschnitt geregelten Zulagen und Vergütungen dürfen nur gewährt werden, soweit dies bundesgesetzlich bestimmt ist. Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

5. ABSCHNITT (Auslandsdienstbezüge)

§§ 52—58

6. ABSCHNITT

Anwärterbezüge

§ 59

Anwärterbezüge

(1) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratetenzuschlag und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden die jährliche Sonderzuwendung und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt. Zulagen und Vergütungen werden nur gewährt, wenn dies bundesgesetzlich besonders bestimmt ist.

(3) Anwärter mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten zusätzlich Bezüge entsprechend den Auslandsdienstbezügen. Der Berechnung des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratetenzuschlag und der Anwärtersonderzuschlag zugrunde zu legen.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Anwärter, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden. Ihnen wird Kaufkraftausgleich nach § 7 gewährt.

(5) Für Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 60

Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Endet das Beamtenverhältnis eines Anwärters kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden die Anwärterbezüge für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die Anwärterbezüge nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

§ 61

Anwärtergrundbetrag

Der Anwärtergrundbetrag bemißt sich nach der Anlage VIII.

§ 62

Anwärterverheiratetenzuschlag

(1) Den Anwärterverheiratetenzuschlag nach der Anlage VIII erhalten

1. verheiratete Anwärter und verwitwete Anwärter,
2. Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
3. andere Anwärter,
 - a) denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde,

b) die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(2) Erfüllt ein Anwärter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a nicht außerdem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b, so erhält er für jedes Kind, für das ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, einen Anwärterverheiratenzuschlag in Höhe von monatlich siebenzig Deutsche Mark, jedoch insgesamt nicht mehr als den Betrag nach Absatz 1.

(3) Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist oder als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter oder Arbeiter mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) steht oder aufgrund einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen versorgungsrechtlich ist, erhalten die Hälfte des Anwärterverheiratenzuschlages. Dies gilt nicht für die Zeit, in der

1. der Ehegatte des Anwärters für mindestens einen Monat keine Bezüge erhält,
2. der Ehegatte des Anwärters Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung erhält,
3. die als Angestellte oder Arbeiterin im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehende Ehefrau des Anwärters Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz erhält.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Anwärter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe a entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ehegatten des Anwärters der frühere Ehegatte oder der andere Elternteil des Kindes tritt.

(4) Der Anwärterverheiratenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Ist der volle Anwärterverheiratenzuschlag auf die Hälfte zu kürzen, weil die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 während des Vorbereitungsdienstes eintreten, so wird der gekürzte Anwärterverheiratenzuschlag vom Ersten des folgenden Monats an gezahlt. Fallen die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 weg, so wird der volle Anwärterverheiratenzuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, in dessen Verlauf die Voraussetzungen wegfallen.

§ 63

(Anwärtersonderzuschläge)

§ 64

(Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter)

§ 65

Anrechnung anderer Einkünfte

(1) Erhalten Anwärter ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt. Als Anwärtergrundbetrag werden jedoch mindestens dreißig vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn gewährt.

(2) Hat der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit die Summe von Entgelt und Anwärterbezügen die Summe von Grundgehalt und Ortszuschlag übersteigt, die einem Beamten mit gleichem Familienstand im Eingangsamte der entsprechenden Laufbahn in der ersten Dienstaltersstufe zusteht.

(3) Übt ein Anwärter gleichzeitig eine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst aus, gilt § 5 entsprechend.

§ 66

Kürzung der Anwärterbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag bis auf dreißig vom Hundert des Grundgehaltes, das einem Beamten der entsprechenden Laufbahn in der ersten Dienstaltersstufe zusteht herabsetzen, wenn der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem vom Anwärter zu vertretenden Grunde verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei erstmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung für die Dauer des verlängerten Vorbereitungsdienstes, es sei denn, daß der Anwärter die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, weil er ohne Genehmigung der Prüfung ferngeblieben oder von dieser zurückgetreten oder wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes von der Prüfung ausgeschlossen worden ist,
2. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,
3. in besonderen Härtefällen.

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

7. ABSCHNITT

Jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und jährliches Urlaubsgeld

§ 67

Jährliche Sonderzuwendung

Die Beamten, Richter und Soldaten erhalten eine Sonderzuwendung nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.

§ 68

Vermögenswirksame Leistungen

Die Beamten, Richter und Soldaten erhalten vermögenswirksame Leistungen nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.

§ 68 a

Jährliches Urlaubsgeld

Die Beamten, Richter und Soldaten erhalten ein Urlaubsgeld nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.

8. ABSCHNITT**§§ 69, 70**

(Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft
für Soldaten und Polizeivollzugsbeamte
im Bundesgrenzschutz)

9. ABSCHNITT**Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 71**

(Allgemeine Verwaltungsvorschriften)

§ 72

(Berücksichtigung amtloser Zeiten)

§ 73

(Sondervorschrift für das BDA für Soldaten und
Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz)

§ 74

(Örtlicher Sonderzuschlag)

§ 75

(Übergangszahlung)

§§ 76, 76 a

(Regelungen für Soldaten auf Zeit)

§ 77

Übergangsregelung für Stufenlehrer

(1) Bis zum 31. Dezember 1981 werden Lehrämter mit
stufenbezogenem Schwerpunkt wie folgt eingestuft:

	Besoldungsgruppe der Bundesbesol- dungsordnung A
Lehrer mit der Befähigung für ein Lehr- amt der Primarstufe oder der Sekundar- stufe I	A 12
Lehrer mit der Befähigung für ein Lehr- amt der Sonderpädagogik bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung	A 13
Studienrat mit der Befähigung für ein Lehr- amt der Sekundarstufe II bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung	A 13
	mit ruhegehaltfähiger Zulage gemäß Artikel II § 6 Abs. 4 des 1. BesVNG.

(2) Lehrer mit der Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe I erhalten bei Verwendung an Realschulen, an Gymnasien oder an Zweigen dieser beiden Schulformen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13. Das gleiche gilt bei einer dem Satz 1 entsprechenden

Verwendung an schulformunabhängigen Gesamtschulen oder an schulformunabhängigen Orientierungsstufen.

§ 78

(Zulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen)

§ 79

(Einstufung besonderer Lehrämter)

§ 80

Besondere Regelung für Lehrer in Berlin,
Bremen und Hamburg

(1) Regelungen der Bremischen Besoldungsordnung A, die die Einreihung des Amtes „Lehrer“ nach Besoldungsgruppe A 12 a betreffen, und Regelungen der Hamburgischen Besoldungsordnung A, die die Einreihung der Studienräte an Volks- und Realschulen nach Besoldungsgruppe A 13 betreffen, bleiben einschließlich der jeweiligen Fußnote und in den Vorbemerkungen enthaltenen Zulagenregelungen unverändert in der am 1. August 1973 vorhandenen Fassung weiterbestehen. Wird für diesen Personenkreis aufgrund des § 81 eine Landesregelung getroffen, darf die Zulage unter Hinzurechnung des Grundgehaltes den Betrag, der nach den allgemein für Lehrer geltenden Vorschriften dieses Gesetzes zulässig wäre, nicht überschreiten. Satz 1 gilt für Lehrer im Vorbereitungsdienst entsprechend.

(2) Bis zum 31. Dezember 1981 dürfen landesgesetzlich in Bremen und Hamburg Lehrer mit der Befähigung für ein Lehramt der Primarstufe oder der Sekundarstufe I höchstens in die Besoldungsgruppe A 13 und Lehrer mit der Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe II höchstens in die Besoldungsgruppe A 13 mit ruhegehaltfähiger Stellenzulage gemäß Artikel II § 6 Abs. 4 des 1. BesVNG, in Berlin, Bremen und Hamburg Lehrer mit der Befähigung für ein Lehramt der Sonderpädagogik höchstens in die Besoldungsgruppe A 13 mit ruhegehaltfähiger Stellenzulage gemäß Artikel II § 6 Abs. 4 des 1. BesVNG eingestuft werden.

§ 81

(Reichsgebiet)

§ 82

(Berlin-Klausel)

Anlage 2

**Erstes Gesetz
zur Vereinheitlichung und Neuregelung des
Besoldungsrechts in Bund und Ländern**

Artikel II

**Übergangsvorschriften
zur Vereinheitlichung der Besoldungsstruktur
in Bund und Ländern**

ABSCHNITT 1**Zulagen im Bereich des Bundes****§ 1****Gemeinsame Vorschriften**

(1) Zulagen nach diesem Abschnitt werden als Bestandteil von Dienstbezügen gewährt; die Sätze sind Monatsbeträge.

§ 2**Technische Dienste**

(1) Beamte des mittleren technischen Dienstes erhalten, sofern ihr Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 der Bundesbesoldungsordnung angehört, in den Laufbahnen des Baudienstes,

. . .

und in den Laufbahnen, in denen die Amtsbezeichnungen den Zusatz „Technischer“ haben, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 87 DM.

(2) Beamte des gehobenen technischen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe 9 oder 10 der Bundesbesoldungsordnung A zugeordnet ist oder war, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 145 Deutsche Mark, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule gefordert wird oder wurde und sie die Prüfung bestanden haben; Voraussetzung ist ferner, daß während des Besuches der Fachhochschule oder der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden. Die Zulage erhalten auch Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben, sowie Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die ohne Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule angestellt worden sind, wenn sie ein Amt bekleiden, für das nach geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist. Beamte, die wegen Kriegswehrdienstes ohne die für die planmäßige Anstellung vorgeschriebene Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten (K) ernannt worden waren und die nach der Entlassung aus dem Kriegswehrdienst während des Besuchs der Ingenieurschule Dienstbezüge erhalten haben, erhalten unbeschadet von Satz 1 zweiter Halbsatz die ruhegehaltfähige Stellenzulage von 145 Deutsche Mark. Satz 1 gilt für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit entsprechend.

(3) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach den Vorbemerkungen Nr. 7, 8, 9 und 10 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt. Jedoch wird bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen bei Beamten des mittleren Dienstes ein Betrag von 20 DM, bei Beamten des gehobenen Dienstes ein Betrag von 45 DM berücksichtigt.

§ 3**Beamte und Soldaten im Programmierdienst**

(1) Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungs- und Systemprogrammen eine Stellenzulage.

Sie beträgt für die Beamten

des mittleren Dienstes 87 DM,
des gehobenen Dienstes 145 DM.

(2) . . .

(3) Die Stellenzulage ist ruhegehaltfähig

a) in Höhe von 67 DM, wenn sie 87 DM beträgt,

b) in Höhe von 100 DM, wenn sie 145 DM beträgt.

(4) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 2 oder nach den Vorbemerkungen Nr. 7, 8, 9, 10 oder 11 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundes-

besoldungsgesetzes oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt.

§ 4**(Rechtspfleger)****§ 5****(Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung)****§ 6****Sonstige Dienste**

(1) Die Beamten des einfachen Dienstes erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

(2) Die Beamten des mittleren Dienstes erhalten in Laufbahnen, deren Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 5 ist, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.

(3) Die Beamten des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 erhalten in Laufbahnen, deren Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 9 ist, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM. Beamte, deren Eingangsamt nach § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 ist sowie ihnen gleichgestellte Beamte erhalten die Stellenzulage unbeschadet des höheren Eingangsamtes.

(4) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte und Militärfahrer erhalten in der Besoldungsgruppe A 13 eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

(5) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach den §§ 2 bis 5 oder 9 gewährt.

§§ 7—16**(Polizeivollzugsbeamte, Soldaten, Flugsicherungslotsen)****Anlage 3****Gesetz****über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Eine jährliche Sonderzuwendung erhalten nach diesem Gesetz

1. Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten,

2. . . .

3. . . .

4. Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die der Bund, ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstaltungen oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder eine Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Zusammensetzung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung besteht aus einem Grundbetrag für jeden Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder.

(2)

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen für Beamte, Richter und Soldaten

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, daß die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Bezüge beurlaubt sind,
2. seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden haben und
3. mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres im Dienst dieses Dienstherrn verbleiben, es sei denn, daß sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben.

(2) Als Dienstverhältnis nach Abs. 1 Nr. 2 gilt auch das Dienstverhältnis eines teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richters (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

(3) Die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Berechtigter für den Monat Dezember deshalb keinen Anspruch auf Bezüge hat, weil er zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen oder als Sanitätsoffizieranwärter ohne Geld- und Sachbezüge beurlaubt worden ist. Fällt der erste nicht allgemein freie Tag des Monats Oktober in die Schulferien, so gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 bei Lehrkräften als erfüllt, wenn sie am ersten Schultag nach den Ferien eingestellt worden sind.

(4) Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit wird angerechnet:

1. die Zeit, für die dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 4 Abs. 2 zugestanden haben,
2. die Zeit während der der Berechtigte den Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet hat.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch als erfüllt, wenn

1. ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übertritt,
2. eine Berechtigte vor dem 31. März des folgenden Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet,
3. ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres mit Versorgungsbezügen ausscheidet.

(6) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 3 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 4

(Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfänger)

§ 5

Ausschlußtatbestände

(1)

(2) Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Zuwendung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Zuwendung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes auszuzahlen sind.

§ 6

Grundbetrag für Beamte, Richter und Soldaten

(1) Der Grundbetrag wird in Höhe der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt, und zwar auch dann, wenn dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen des § 3 Abs. 3 nicht zustehen. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes

1. bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Ortszuschlag, der örtliche Sonderzuschlag, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen, Zulagen nach §§ 71 e bis g und § 71 k des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,
2. bei Empfängern von Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratetenzuschlag, der Anwärtersonderzuschlag, der örtliche Sonderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen,
3. bei Empfängern von Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter der Grundbetrag und der Familienzuschlag,
4. Zulagen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen als Richter gem. Vorbemerkung Nr. 5 zur Bundesbesoldungsordnung C, Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes, Zulagen für Richter als Mitglieder der Verfassungsgerichtshöfe, sowie der ruhegehaltfähige Teil der Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst.

(2) Hat der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Grund einer hauptberuflichen Tätigkeit oder einer Ausbildung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) Bezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2) erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag für die Zeiten, für die ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel. Dabei werden mehrere Zeiträume zusammengezählt und in diesem Falle der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zu-

rückkehrt. Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz während eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich. Zeiten, für die ein Berechtigter eine Zuwendung nach § 1 Abs. 2 des Tarifvertrags über eine Zuwendung an Angestellte vom 12. Oktober 1973 oder entsprechender Vorschriften erhalten hat, bleiben unberücksichtigt. Als hauptberufliche Tätigkeit gilt auch die Tätigkeit eines teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richters (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

§ 7

(Grundbetrag für Versorgungsempfänger)

§ 8

Sonderbetrag für Kinder

(1) Neben dem Grundbetrag wird dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihm im Monat Dezember Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine der in § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Leistungen zusteht, ein Sonderbetrag von fünfzig Deutsche Mark gewährt. Steht dem Berechtigten für den Monat Dezember Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine entsprechende Leistung nur anteilig zu, so wird der Sonderbetrag auch nur anteilig gewährt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 156 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird.

(2) Ist ein Sonderbetrag für ein Kind im laufenden Kalenderjahr bereits auf Grund eines Tarifvertrages oder entsprechender Vorschriften gezahlt worden, entfällt der Sonderbetrag für dasselbe Kind nach diesem Gesetz.

§ 9

Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften

Die Zuwendungen nach diesem Gesetz und entsprechende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im Monat Dezember zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen sind für die Gewährung der Zuwendung für den Monat Dezember zu verdoppeln und um den Sonderbetrag nach § 8 zu erhöhen. Der Sonderbetrag oder ein entsprechender Betrag wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

§ 10

Stichtag

Für die Gewährung und Bemessung der Zuwendung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 11

Zahlungsweise

Die Zuwendung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

§ 12

(Zuwendungen an Empfänger von Amtsbezügen)

§ 13

(Übergangsregelung 1964, 1965)

§ 14

(Berlin-Klausel)

Anlage 4

Gesetz

über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

§ 1

(1) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 257) erhalten

1. Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten,

2. . . .

3. . . .

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen dem Berechtigten Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Ausbildungsgeld nach § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes zustehen und er diese Bezüge erhält.

(3) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Berechtigte die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

§ 2

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13 Deutsche Mark, für teilzeitbeschäftigte Beamte 6,50 Deutsche Mark.

(2) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend.

(3) Die vermögenswirksame Leistung ist bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach § 4 Abs. 1 folgenden drei Kalendermonate danach monatlich im voraus zu zahlen.

§ 3

(1) Die vermögenswirksame Leistung wird dem Berechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen ist das Dienstverhältnis maßgebend, aus dem der Berechtigte einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat. Sind solche Leistungen für beide Dienstverhältnisse vorgesehen, sind sie aus dem zuerst begründeten Verhältnis zu zahlen.

(3) Erreicht die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 2 nicht den Betrag nach § 2 dieses Gesetzes, ist der Unterschiedsbetrag aus dem anderen Dienstverhältnis zu zahlen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für vermögenswirksame Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

§ 4

(1) Der Berechtigte teilt seiner Dienststelle oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Für die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Gesetz und die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge nach § 4 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes soll der Berechtigte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) § 2 Abs. 4 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses nachzuweisen ist.

(4) Der Wechsel der Anlage bedarf im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes nicht der Zustimmung der zuständigen Stelle, wenn der Berechtigte diesen Wechsel aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung verlangt.

§ 5

(1) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die sich nur auf den Bereich des Bundes erstrecken, erläßt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 7

...

Urkunde

über die Errichtung einer 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Ellenberg**, Kirchenkreis Angeln.

§ 1

In der Kirchengemeinde **Ellenberg** im Kirchenkreis **Angeln** wird eine 2. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Kiel, den 20. Dezember 1977

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Kramer

Az.: 20 Ellenberg (2) — P III/P 3

*

Kiel, den 20. Dezember 1977

Vorstehende Urkunde wird nach Genehmigung (Artikel 38 Buchstabe a der Verfassung) des Pfarrstellenerrichtungsbeschlusses der Kirchenkreissynode vom 28. 11. 1977 hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 20 Ellenberg (2) — P III/P 3

Urkunde

über die Errichtung einer 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Mildstedt**, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

§ 1

In der Kirchengemeinde **Mildstedt** im Kirchenkreis **Husum-Bredstedt** wird eine 2. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Kiel, den 28. Dezember 1977

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 20 Mildstedt (2) — P III/P 3

*

Kiel, den 28. Dezember 1977

Vorstehende Urkunde wird nach Genehmigung (Artikel 38 Buchstabe a der Verfassung) des Pfarrstellenerrichtungsbeschlusses der Kirchenkreissynode vom 23. 11. 1977 hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 20 Mildstedt (2) — P III/P 3

Urkunde

über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Kappeln**, Kirchenkreis Angeln.

§ 1

In der Kirchengemeinde **Kappeln** im Kirchenkreis **Angeln** wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben (Veröffentlichung der Errichtungsurkunde im Kirchlichen Gesetz- und Ordnungsblatt der früheren Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins 1972 (Seite 13).

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Kiel, den 19. Dezember 1977

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
K r a m e r

Az.: 20 Kappeln (4) — P III/P 3

*

Kiel, den 19. Dezember 1977

Vorstehende Urkunde wird nach Genehmigung (Artikel 38 Buchstabe a der Verfassung) des Pfarrstellenaufhebungsbeschlusses der Kirchenkreissynode vom 28. 11. 1977 hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
K r a m e r

Az.: 20 Kappeln (4) — P III/P 3

Pfarrstellenveränderung

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Angeln hat am 28. 11. 1977 gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der Verfassung beschlossen, die Pfarrstelle der Kirchengemeinde A r n i s mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde R a b e n k i r c h e n mit Wirkung vom 1. Januar 1978 zu vereinigen (Pfarrstelle der Kirchengemeinden Arnis und Rabenkirchen, Kirchenkreis Angeln).

Kiel, den 19. Dezember 1977

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
K r a m e r

Az.: 20 Arnis und Rabenkirchen — P III/P 3

Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1977

Kiel, den 21. Dezember 1977

Auf Grund von § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung des Kirchengesetzes vom 26. 10. 1956 (K.G.u. V.Bl. der früheren Ev.-Luth. Landeskirche Schlesw.-Holst. Seite 76) wird der Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1977 mit Zustimmung der Kirchenleitung auf 2 6 , 8 v. H. festgesetzt.

Die Bescheide über die Höhe der zu zahlenden Stellenbeiträge und Nachzahlungsbeiträge für den Fonds für Kirchenbeamte gehen den Stellenträgern in Kürze zu. Der für das Rechnungsjahr 1977 festgesetzte Stellenbeitrag dient als Grundlage für die Vorauszahlung auf den Stellenbeitrag im Jahr

1977. Die Zahlungen sind vierteljährlich im voraus zu den Quartalsersten fällig. Es wird gebeten, die Termine pünktlich einzuhalten.

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche
Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
J e s s e n

Az.: 3620 — D I/D 2/D 6

Beauftragter für Verkehrsfragen im Bereich der NEK

Kiel, den 23. Dezember 1977

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 13. 12. 1977 Herrn Oberpolizeirat a. D. Hans-Karl Schlör (Brücknerweg 16, 2350 Neumünster) auf die Dauer von 2 Jahren zum ehrenamtlich Beauftragten für Verkehrsfragen in der Nordelbischen Kirche berufen. Seine Tätigkeit im Arbeitszweig „Kirche und Verkehr“ wird der Geschäftsstelle Rendsburg des Diakonischen Werkes zugeordnet.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
D r . W a a c k

Az.: 5137 — 7 — W I/W 1

GEMA-Meldelisten über die Musik im Gottesdienst

Kiel, den 23. Dezember 1977

Aufgrund einer 1967 zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der GEMA getroffenen Vereinbarung zahlt die EKD für in den Gottesdiensten aufgeführte, urheberrechtlich geschützte Musik einen Pauschalbetrag an die GEMA, der von dieser an die Komponisten und andere Berechtigte weitergeleitet wird.

Die EKD hat sich verpflichtet, der GEMA Verteilungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und mit deren Beschaffung die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik in Berlin beauftragt. Die Zentralstelle hat daraufhin Meldelisten herausgegeben und die hauptberuflichen Kirchenmusiker um Mitarbeit gebeten. Nach Auskunft der Zentralstelle ließ diese Mitarbeit von Anfang an zu wünschen übrig und ist von Jahr zu Jahr noch weiter zurückgegangen.

Die hauptberuflich und auch die nebenberuflich tätigen Kirchenmusiker in größeren Kirchengemeinden sollten die gewissenhafte Führung der Meldelisten über die Musik im Gottesdienst als dienstliche Pflicht ansehen. Es liegt nicht zuletzt im Interesse der Kirchengemeinden selbst, daß die vertraglichen Vereinbarungen mit der GEMA reibungslos abgewickelt werden können.

Wir bitten die Kirchenvorstände, ihre Kirchenmusiker entsprechend zu unterrichten und um verstärkte Mitarbeit zu bitten. Sofern die Meldelisten den Kirchenmusikern im Einzelfall nicht vorliegen, können sie von der Zentralstelle für

evangelische Kirchenmusik, Jebenstr. 1, 1000 Berlin 12, angefordert werden.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Heinrich

Az.: 53460 — T I/T 1

Informationen über die Kollekten im Monat Februar 1978

Kiel, den 6. Januar 1978

1. Am 5. Februar 1978 (Estomihi) für die Arbeit an den Suchtgefährdeten (Nordelbisches Diakonisches Werk; Träger der Suchtkrankenarbeit in Schleswig-Holstein und Hamburg)

Das Nordelbische Diakonische Werk e. V. übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Der Alkoholismus breitet sich aus. Besonders Jugendliche sind davon betroffen. In zunehmendem, bedrängendem Maße!

In verschiedenen stationären und ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für „Suchtmittelabhängige“ versuchen wir, besonders gezielt auf alkoholgefährdete und alkoholabhängige Jugendliche einzugehen. Da Reiz und Drang, zur Flasche zu greifen, durch eine Vielzahl von Gründen ausgelöst wird, muß die Hilfe vielfältig ansetzen: Beratung, Gespräch Hilfen zur Freizeitgestaltung. Leider werden noch viel zu wenig Betroffene erreicht. Wir brauchen mehr Mitarbeiter, ehrenamtliche und hauptamtliche, Lehrer, Jugendwarte in Sportvereinen, Pastoren, die in ihrem Wirkungsbereich helfen, die Alkoholkrankheit zu bekämpfen. Sie müssen ausgebildet und fortgebildet werden. Dazu benötigen wir erhebliche finanzielle Mittel. Helfen Sie uns durch Ihre Gabe, den Auftrag Jesu an seine Kirche zu erfüllen: Menschen zu heilen, damit ihr Leben nicht sinnlos vertan ist.

Ihre Gabe kommt durch die Einrichtungen des Diakonischen Werkes und anderen kirchlichen Trägern der Suchtkrankenarbeit in Schleswig-Holstein und Hamburg den betroffenen Menschen direkt zugute.

2. Am 12. Februar 1978 (Invokavit) für Pflegeanstalten für Behinderte

(Rickling, Alsterdorf, Kropp, Vorwerk)

Die Ricklinger Anstalten sind dabei, für 700 Bewohner des Lindenhofes ein modernes Freizeitzentrum zu schaffen. Ein früher für die Landwirtschaft genutztes Gebäude soll zu diesem Zweck im ersten Halbjahr 1978 umgebaut werden. Für dieses Vorhaben ist Rickling weitgehend auf Spenden und Kollekten angewiesen, die hierdurch erbeten werden.

Die Alsterdorfer Anstalten erbitten herzlich die Mithilfe der Nordelbischen Kirchengemeinden für die Beschaffung dringend benötigter Einrichtungsgegenstände wie Betten, Schränke, Tische, Sessel und Stühle für ein Jugendhaus und eine Krankenstation, die z. Z. für 128 behinderte Kinder und Jugendliche gebaut werden.

Das Diakoniewerk Kropp will in den Wohn- und Lebensverhältnissen seiner Patienten weitere Verbesserungen erreichen, und zwar durch Bildung zusätzlicher kleinerer Wohngemeinschaften und durch eine wesentliche Erweiterung der Beschäftigungs- und Werktherapie. Auch

sind Fahrten und Freizeiten geplant, die der Öffnung und der Kontaktaufnahme nach draußen dienen sollen.

Diese Maßnahmen sollen durch die erbetene nordelbische Kollekte mit finanziert werden.

Das Kinder- und Pflegeheim Vorwerk in Lübeck erbittet dringend Hilfe für seine Schulkinder-Stationen. Insbesondere bedürfen die Unterkünfte der beiden Wohngruppen der Jungen einer umfassenden Sanierung und Auflockerung.

Für die Jungen, die die Heimsonderschule für geistig behinderte Kinder besuchen, soll dadurch eine möglichst normale häusliche Atmosphäre geschaffen und Hilfe gegeben werden zur Förderung und Verbesserung ihrer Lebenssituation.

3. Am 19. Februar 1978 (Reminiszere) für die Alten- und Jugendhilfe (Nordelbisches Diakonisches Werk)

Das Nordelbische Diakonische Werk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Der Anteil jugendlicher Arbeitsloser ist ständig im Steigen begriffen. Er betrug im September 1976 in Hamburg 7,4%, in Schleswig-Holstein 11,6% der Arbeitslosen. Von 4 440 arbeitslosen Jugendlichen in Schleswig-Holstein hatten etwa 67% keine abgeschlossene Berufsausbildung und von 1 673 arbeitslosen Jugendlichen in Hamburg hatten gar etwa 85% keine Berufsausbildung.

Hier fällt der Jugendhilfe des Diakonischen Werkes eine wichtige Aufgabe zu: durch berufsvorbereitende Ausbildungsprogramme, durch Beratung und Begleitung im letzten Schuljahr, aber auch durch Erziehungshilfen bei verhaltensgestörten Jugendlichen wird dafür gesorgt, daß sich die Chancen auf eine gesicherte berufliche Zukunft vergrößern können.

Älter werdende Menschen bedürfen einer Vorbereitung auf den neuen Lebensabschnitt. Einsamkeit, Krankheit, das Empfinden von Leere und Überflüssigkeit überfällt sie allzu oft, wenn sie das Erwerbsleben hinter sich gelassen haben.

Kurse, Erholungskuren, Freizeiten — gezielt auch für alleinstehende Senioren —, aber auch die notwendige Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern, Altenpflegerinnen und Heimleitern sollen unserem alternden Nächsten helfen, Sinn und Erfüllung ihres Lebens wiederzuentdecken.

Unsere diakonische Arbeit bringt damit auf ihre Weise zum Ausdruck, was uns durch Jesus Christus aufgetragen ist: Unserem Nächsten eine Hilfe zum Leben zu sein.

4. Am 26. Februar 1978 (Okuli) für den Lutherischen Weltdienst

Der Lutherische Weltdienst übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Vielfältig sind die Nöte und Bedürfnisse der Kirchen und Dienste, mit denen wir im Luth. Weltbund zusammengeschlossen sind. Da ist zunächst die extreme Diasporasituation der westeuropäischen Minoritätskirchen, wie wir sie in unserem Lande nicht kennen — von Österreich über Italien, Frankreich und Holland bis England: weite Entfernungen zu den in der Zerstreung befindlichen Gemeindegliedern — Gefahr der Isolierung — wirtschaftliche Schwierigkeiten — und keine Kirchensteuern. Für diese Minderheitskirchen herrscht weithin wenig Verständnis; und doch gehören sie zu unserer Glaubensfamilie und sind auf unsere Mitsorge angewiesen.

Anders ist die Lage in den lutherischen Kirchen Osteuropas, im Machtbereich des atheistischen Kommunismus. Die Bedrängnis und Einschränkung ihrer kirchlichen Aktivitäten ist unterschiedlich. Z. T. haben sie nicht volkskirchlichen Charakter wie in der Slowakei, in Ungarn und Rumänien. Der Gottesdienstbesuch in vielen ihrer Gemeinden kann den in weiten Gebieten unserer deutschen Kirchen tief beschämen. Dennoch bedürfen auch sie unserer tatkräftigen Unterstützung: für dringende Baumaßnahmen, für die Motorisierung der Geistlichen, für die theologische Ausbildung, für ihre diakonischen Aufgaben.

Wieder anders sieht es in den Kirchen unseres Bekenntnisses in der Sowjetunion aus: in Litauen, Lettland und Estland. Sie sind zwar auch Mitgliedskirchen des Luth. Weltbundes, dürfen aber noch nicht offiziell in sein Hilfsprogramm aufgenommen werden. Deshalb müssen uns andere Möglichkeiten legaler Hilfe einfallen. Außer den drei baltischen Kirchen aus der Reformationszeit gibt es in der UdSSR neu entstehende Gemeinden aus der alten, völlig vernichteten lutherischen Kirche der Rußland-Deutschen, an denen sich das Schriftwort erfüllt: „Und siehe wir leben“. Durch Vermittlung des LWB können ihnen jetzt 5000 deutsche Bibeln und Gesangbücher geschickt werden.

Schließlich ist die heutige landeskirchliche Kollekte auch für Aufgaben der ökumenischen Diakonie in Lateinamerika, Afrika und Asien vorgesehen, die von kirchlichen Entwicklungsdiensten nicht wahrgenommen werden: z. B. für Stadt- und Land-Mission, Radio- und Literaturprogramme, Stipendien, medizinische und soziale Dienste u. v. a.

Die Jahreslosung der deutschen evang. Christenheit mahnt uns: „Suchet den Herrn, so werdet ihr Leben“. Wir ermutigen unsere bedrängten Glaubensgenossen und die Notleidenden in der Welt zu ihrem Gott-suchen und damit zum Leben auch durch unser Opfer für sie.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Heinrich

Az.: 8160 — T I/T 2

Arbeitstagung für Mitarbeiter der Nordelbischen Kirche im Kindergottesdienst vom 17. bis 19. Februar 1978 im Evangelischen Zentrum Rissen

Kiel, den 2. Januar 1978

Der Nordelbische Beauftragte für die Kindergottesdienstarbeit, Gernot Otto, führt vom 17. bis 19. Februar 1978 die Winterrüstzeit für alle Mitarbeiter im Kindergottesdienst im Evangelischen Zentrum Rissen durch.

Thema:

„Fragen zu biblischen Problemen“ — Bedeutung grundlegender biblischer und theologischer Inhalte für den eigenen Glauben und für die Kindergottesdienstarbeit.

Tagungsfolge:

Beginn: Am Freitag, dem 17. 2. 78 um 19.30 Uhr — Anreise bis 19.00 Uhr — mit einem gemeinsamen Gottesdienst, anschließend

Arbeitsgruppen mit Fortsetzung am Sonnabend und Sonntag Vormittag:

1. Die Frage nach Gott
2. Schöpfungsgeschichten im Alten Testament
3. Auszug aus Ägypten
4. David
5. Jona
6. Wundergeschichten
7. Auferstehung
8. Paulus von Tarsus

Gemeinsamer Abend zum Thema „Tod — Leben“ am Sonnabendabend.

Schlußveranstaltung am Sonntag von 14.30 bis 15.30 Uhr mit W. Longardt; dazu sind Gäste willkommen.

Ende der Tagung am Sonntag ca 15.30 Uhr.

Kosten: Ca. 45,— DM. Der Betrag ist in bar am Tagungs-ort zu zahlen.

Eingeladen sind alle Pastoren und Mitarbeiter im Kindergottesdienst, Mindestalter 15 Jahre.

Anmeldungen bitte schriftlich bis zum 6. Februar 1978 an Pastor Gernot Otto, Ev. Zentrum Rissen, Iserberg 1, 2000 Hamburg 56, Tel 040/81 80 41 unter Angabe von Name, Anschrift und Alter der Teilnehmer sowie der gewünschten Arbeitsgruppe (mit Ersatzwahl). Schriftliche Zu- oder Absagen werden nach dem Anmeldeschluß erteilt.

Weitere Arbeitstagungen:

28. 3. — 2. 4. 78 Grundlehrgang im Ev. Zentrum Rissen.

Inhalt:

Erzählen biblischer Geschichten,
Entwicklungsphasen des Kindes,
Gesprächsführung mit Kindern,
Kreatives Gestalten,
Lied, Musik und Bewegung,
Aufgabe und Ziel des KGD.

Zielgruppe: Anfänger im KGD, d. h. mindestens 14 und höchstens 17 Jahre alt und höchstens ein Jahr Arbeitserfahrung.

Az.: 4207 — E I/E 1

Die Bibel im Konfirmandenunterricht

Tagung für Pastoren und kirchliche Mitarbeiter im Konfirmandenunterricht.

Konfirmanden sollen nicht nur in Entstehung und Gestalt der Bibel eingeführt werden. Sie sollen erfahren, wie die Bibel als Urkunde des Glaubens im praktischen Vollzug in der Gemeinde ihren Ort hat. Wie zeigen wir Konfirmanden die Lebensnähe biblischer Texte? Wie verwenden wir im Konfirmandenunterricht biblische Texte didaktisch-sinnvoll und welche methodischen Möglichkeiten sind dafür erprobt?

Die Tagung wird als Arbeitstagung für gemeinsame Entwürfe durchgeführt.

Termin:

Montag, den 6. Februar 1978 bis Donnerstag, den 9. Februar 1978

Ort:

Ev. Akademie Bad Segeberg

Leitung:

Pastor Hans-Peter Martensen, Pfarrer Hans Strub, Zürich

Anmeldungen erbeten:

An das Pädagogisch-Theologische Institut Nordelbien,
Kiel, Dänische Straße 15,
bis zum 1. Februar 1978.

Az.: 4210 — E I/E 1

Empfehlenswerte Schriften

In der Reihe „Texte zum Kirchlichen Entwicklungsdienst“ ist soeben der 13. Band erschienen:

Rhodesiens Zukunft heißt Zimbabwe.
Zwischen Kolonialismus und Selbständigkeit.

Hrsg. Dienste in Übersee
Verlag Otto Lembeck, Leerbachstr. 42, 6000 Frankfurt
132 Seiten, DM 6,50, ab 10 Stück DM 5,80 ab 50 Stück
DM 5,20.

Aktualität und Reichweite der gegenwärtigen Ereignisse in Rhodesien/Zimbabwe müssen nicht besonders unterstrichen werden. Die in diesem Band publizierten Informationen, Analysen, Berichte und Dokumente bilden unerlässliche Voraussetzungen für das Verständnis der neuesten Entwicklungen in diesem Lande.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Dr. W a c k

Az.: 16030 — W I/W 4

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle des Kirchengemeindeverbandes **Altona** für Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis Altona ist vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Berufung. Dem Pfarrstelleninhaber obliegt die Seelsorge im modernen Allgemeinen Krankenhaus Hamburg-Altona (über 1 000 Betten). Pfarrhelferin mit Verkündigungsauftrag und dem Recht der Sakramentsverwaltung ist tätig. Ansprechend gestaltete Kapelle — in direkter Verbindung mit dem Krankenhaus — und Pastorat in guter Wohngegend vorhanden. Erwünscht ist ein Pastor mittleren Alters.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Bei der Pauluskirche 2, 2000 Hamburg 50. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Ruppelt, Bei der Pauluskirche 2, 2000 Hamburg 50, Tel. 040' 85 68 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krankenhausseelsorge Altona — P I/P 3

In der Kirchengemeinde **Eichede** im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg — wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. März 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes. Eichede ist eine Landgemeinde mit ca. 3 500 Gemeindegliedern. Die Bevölkerungsstruktur ist gemischt; neben der bodenständigen, bäuerlich geprägten Bevölkerung ist ein nicht geringer Teil der Gemeinde nach Hamburg orientiert. Kirchenmusikerin, die auch im Büro tätig ist, Küster und Gemeindegliederschwestern stehen hauptamtlich im Dienst der Kirchengemeinde. Der Kirchenvorstand ist bereit, den neuen Pastor in seiner Tätigkeit umfassend zu unterstützen. Verwaltungsaufgaben sind weitgehend vom Kirchenkreis übernommen. Eichede ist verkehrsgünstig gelegen. Weiterführende Schulen im 12 km entfernten Bargtheide. Geräumiges Pastorat mit neu erbautem Gemeindehaus vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. **Auskünfte erteilen Propst Kohlwege**, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/6 03 10 11, und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeindevorstandes, Herr Brockmüller, 2072 Steinburg/Ortsteil Eichede, Tel 0 45 34/74 44.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Eichede — P II/P 3

In der St. Marien- Kirchengemeinde **Flensburg** im Kirchenkreis Flensburg wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. April 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die St. Marien-Kirchengemeinde Flensburg hat 4 Pfarrstellen einschließlich der Gemeindepfarrstelle des Propstes. Für den Bezirk dieser Pfarrstelle ist eine Dienstwohnung (Mietwohnung) vorhanden.

Die in 4 Bereiche aufgegliederte gesamtgemeindliche Arbeit — Seniorenarbeit und Diakonie, laufende Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, Jugendarbeit und Unterricht sowie Kirchenmusik — wird jeweils unter der Leitung eines Pastors von einem Kreis von Kirchenvorstehern und Mitarbeitern getragen. Von dem künftigen Pfarrstelleninhaber ist neben seinen allgemein pfarramtlichen Aufgaben die Leitung des Arbeitsbereiches Jugend und Unterricht zu übernehmen. Erwünscht ist ein jüngerer Pastor mit Gemeindeerfahrung und ggf. pädagogischer Zusatzausbildung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Mühlenstr. 19, 2390 Flensburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Steenbock, Mühlenstr. 19, 2390 Flensburg, Tel. 0461/5 20 21, und der Vorsitzende des Kirchengemeindevorstandes, Dipl.-Psychologe Pastor Jastram, Marienkirchhof 4/5, 2390 Flensburg, Tel. 0461/ 2 65 28.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: St. Marien-Kirchengemeinde Flensburg (3) — P III/P 3

*

In der Gemeinde der Bethlehemkirche zu Hamburg im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte — ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die junge Gemeinde mit ca. 7 800 Gemeindegliedern bei 2 Pfarrstellen und 1 Predigtstätte liegt mitten in Hamburg (citynah). Treffpunkt der Gemeinde ist ein modernes Gemeindezentrum. Die Gemeinde bietet strukturell eine interessante Zusammensetzung, da alle sozialen Schichten vertreten sind. Die bisherige Gemeindegliederarbeit erreicht Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren. Es sind vorhanden 1 Schwesternstation, 2 Kindergärten und 1 Beratungsstelle für Alkoholranke. Gottesdienste werden in den verschiedensten Formen angeboten. Die Gemeindegliederarbeit wird von einer großen Zahl hauptamtlicher Mitarbeiter getragen. Erwünscht ist ein aufgeschlossener Pastor, der neue Impulse zu geben und Bewährtes weiterzuführen versteht. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern wird erwartet. Schwerpunktbildung in der Gemeindegliederarbeit erfolgt nach Absprache. Eine geräumige Neubauwohnung im Gemeindezentrum ist vorhanden. Sämtliche Schulen in unmittelbarer Nähe. Verkehrsgünstige Lage.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. Pastor Kahl, Am Weiher 23, 2000 Hamburg 19. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Borck, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 0 40 / 3 68 91, und Pastor Kahl, Am Weiher 23, 2000 Hamburg 19, Tel. 0 40 / 40 71 69.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gemeinde der Bethlehemkirche HH (2) — P I/P 3

*

In der Kirchengemeinde Henstedt-Rhen im Kirchenkreis Neumünster wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Februar 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Henstedt-Rhen hat bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 5 000 Einwohnern eine Gemeindegliederzahl von ca. 4 000. Sie verfügt über eine Predigtstätte. Gemeindehaus, Kindergarten und geräumiges Pastorat (1971 erbaut) vorhanden. Grund- und Realschule am Ort; Gymnasium in Norderstedt. Henstedt-Rhen ist bevorzugtes Wohngebiet am Stadtrand Hamburgs (25 km zur Innenstadt); es bestehen gute Verkehrsverbindungen. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit einem größeren Kreis ehren-, neben- und hauptamtlicher Mitarbeiter erwartet. Eine rege Gruppenarbeit in allen Altersstufen sollte fortgeführt werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Dr. Hau-

schildt, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster 1, Tel. 0 43 21 / 4 57 33.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Henstedt-Rhen — P II/P 3

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Husum-Bredstedt für diakonische Aufgaben ist vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Berufung.

Der Pfarrstelleninhaber soll die Aufgaben eines hauptamtlichen Beauftragten für Diakonie im Kirchenkreis wahrnehmen. Als Vorsitzender des Diakonieausschusses soll er die vielfältigen diakonischen Aktivitäten (Diakonisches Amt, Beratungsstellen für Ehe, Erziehung und Lebensfragen sowie für Suchtgefährdete, Gemeindepflegestationen, Kindergärten u. a.) verantwortlich leiten, koordinieren und sowohl inner- wie außerkirchlich vertreten. Er soll die Mitarbeiter in der Diakonie seelsorgerlich begleiten, für ihre Aus- und Fortbildung sorgen und in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden Impulse vermitteln.

Zum Aufgabenbereich des Pfarrstelleninhabers gehört ferner die Verwaltung der 900 Einwohner umfassenden Kirchengemeinde Simonsberg am Stadtrand von Husum. Die dortige Kirche ist seine Predigtstätte. Für eine geeignete Dienstwohnung wird der Kirchenkreisvorstand sorgen.

Sämtliche Schulen in Husum.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Schobüller Str. 36, Postfach 1310, 2250 Husum. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Alsen, Schobüller Str. 36, 2250 Husum, Tel. 0 48 41 / 20 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Diakonische Aufgaben Husum-Bredstedt — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde Kosel im Kirchenkreis Eckernförde ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen (auch mit einer Pastorin). Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Kosel umfaßt mehrere Dörfer mit der Mittelpunktsgemeinde Fleckeby und hat insgesamt ca. 3 000 Gemeindeglieder bei 2 Predigtstätten. Geräumiges, renoviertes Pastorat in Kosel vorhanden. Weiterführende Schulen in Eckernförde gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Langebrückstraße 13, 2330 Eckernförde. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Thomsen, Langebrückstr. 13, 2330 Eckernförde, Tel. 0 43 51 / 60 34.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kosel — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde **L e c k** im Kirchenkreis Südtondern wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Februar 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Leck hat 4 Pfarrstellen (einschließlich der Gemeindepfarrstelle des Propstes) und umfaßt ca. 9 000 Gemeindeglieder. Modernisiertes Pastorat neben der Kirche, Gemeindehaus und 2 Kindergärten vorhanden. Schulzentrum mit Grund-, Haupt- und Realschule am Ort; weiterführende Schulen im 12 km entfernten Niebüll mit Bahn und Bus gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Osterstr. 17, 2262 Leck. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Henrich, Osterstraße 17, 2262 Leck, Tel. 0 46 62 / 23 97, und Pastor und Pastorin Jepsen, Kokedahler Weg 67, 2262 Leck, Tel. 0 46 62 / 45 45.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Leck (3) — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde **M ü r w i k** im Kirchenkreis Flensburg ist die 4. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Mürwik hat bei 4 Pfarrstellen ca. 16 000 Gemeindeglieder aus den verschiedensten sozialen Bereichen. Kirche (1958 erbaut), 2 Gemeindehäuser, Kindergarten und Mitarbeiterwohnhaus vorhanden. Alle Formen der Gemeindegliederarbeit werden durchgeführt. Als Pastorat ist ein Bungalow angemietet. Die Gemeindegliederarbeit wird von einer großen Zahl haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter getragen.

Von den Bewerbern wird erwartet, daß sie bereit sind, die bisherige gute Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern und Pastoren fortzuführen und zu fördern. Schwerpunktarbeit im Rahmen der Gesamtgemeinde sollte vereinbart werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Steenbock, Mühlenstr. 19, 2390 Flensburg, Tel. 04 61 / 5 20 21, und Pastor Möbius, Fördestr. 6, 2390 Flensburg, Tel. 04 61 / 3 70 55.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Mürwik (4) — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde **O s d o r f** im Kirchenkreis Blankenese ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Osdorf (2 Pfarrstellen) hat bei einer Einwohnerzahl von ca. 9 400 eine Gemeindegliederzahl von ca. 6 300. Sie verfügt über eine Predigtstätte und ein Gemeindezentrum mit allen dazugehörigen Einrichtungen wie Gemeindehaus, Kinderbetreuung und moderne Pastorate. Sämtliche Schulen am Ort.

Die Kirchengemeinde Osdorf (Großstadtrandgemeinde Hamburgs) hat eine breit gefächerte Bevölkerungsstruktur. Neben den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Initiativgruppen wird die Gemeindegliederarbeit getragen von einer Gemeindegliederhelferin, einem Dipl.-Psychologen, einer Gemeindegliederschwester und einer Familienhelferin; Honorarkräfte sind tätig in der Kirchenmusik, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung. Die Verwaltungsstellen sind ausreichend besetzt.

Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur kommunikativen Mitarbeit erwartet und die Fähigkeit zur Leitung der Jugendarbeit erwünscht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Dormienstraße 1 a, 2000 Hamburg 55. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Schmidt-pott, Dormienstr. 1 a, 2000 Hamburg 55, Tel. 0 40 / 86 12 76, und Pastor Schelhorn, Langelohstr. 119, 2000 Hamburg 53, Tel. 0 40 / 80 46 22.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Osdorf (1) — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde **P r o b s t e i e r h a g e n** im Kirchenkreis Plön wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Mai 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Patronats.

Die Kirchengemeinde Probsteierhagen nahe der Ostseeküste umfaßt ca. 4 000 Gemeindeglieder. Wertvolle alte Kirche mit historischer Orgel, Gemeindehaus und Kindergarten vorhanden. Pastorat wird renoviert. Sämtliche Schulen gut zu erreichen. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den engagierten Mitarbeitern erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Kirchenstr. 37, 2308 Preetz (Holst.). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Richers, Kirchenstr. 37, 2308 Preetz (Holst.), Tel. 0 43 42 / 27 79, und Pastor Weber, Alte Dorfstr. 49, 2301 Probsteierhagen, Tel. 0 43 48 / 375.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Probsteierhagen — P II/P 3

*

In der Dom-Gemeinde S c h l e s w i g im Kirchenkreis Schleswig ist die 4. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Dom-Gemeinde Schleswig mit dem Dom als Haupt-Predigt-Stätte umfaßt bei 7 Pfarrstellen die Stadt Schleswig außer dem Ortsteil Friedrichsberg. Der Bezirk dieser Pfarrstelle (ca. 3 800 Gemeindeglieder) liegt in einem Neubaugebiet mit überwiegend jüngeren Familien und demzufolge einer großen Konfirmandenzahl. Gemeindehaus, Mitarbeiterwohnungen und geräumiges Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, hangeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Pastorenstraße 11, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst von Heyden, Pastorenstr. 11, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 34 97, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Maggaard, Kolberger Str. 1, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 33 73.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dom-Gemeinde Schleswig (4) — P III/P 3

*

In der Dom-Gemeinde S c h l e s w i g im Kirchenkreis Schleswig wird die 7. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) vakant und ist demnächst zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Zum Arbeitsgebiet dieser Pfarrstelle gehören das Allgemein-Krankenhaus Schleswig und das Jugendpsychiatrische Landeskrankenhaus Schleswig-Hesterberg. Es wird angestrebt, die pastorale Betreuung des Landeskrankenhauses Schleswig-Hesterberg künftig sachgerechter durch eine eigene Krankenhauspfarrrstelle erfolgen zu lassen.

In beiden Häusern bestehen bereits gute Kontakte und Teilaktivitäten der Dom-Gemeinde Schleswig (im Allgemein-Krankenhaus: Unterricht eines Pastors in der Krankenpflegeschule, Krankenhausbesuchsdienst, Krankenhausgesprächsrunden und Patienten-Treffs in einem Gemeindehaus, im Landeskrankenhaus Schleswig-Hesterberg: Konfirmandenunterricht, Kontakte zur Sonderschule, zu Gruppen, zu Ärzten und Pflegepersonal durch einen Pastor der Dom-Gemeinde Schleswig).

Gedacht ist an einen Pastor mit Begabung bzw. besonderer Ausbildung für seelsorgerliche Gespräche sowie mit Bereitschaft, sich selbst und seine Arbeit in die Gesamtgemeinde einzugliedern. Dienstwohnung wird gestellt. Sämtliche Schulen am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, hangeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Pastorenstraße 11, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst von Heyden, Pastorenstr. 11, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 34 97, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Maggaard, Kolberger Str. 1, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 33 73, und Pastor Hoppe, Bismarckstr. 12 a, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 53 31.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dom-Gemeinde Schleswig (7) — P III/P 3

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde A h r e n s b u r g sucht einen

D i a k o n

hauptsächlich für Jungschararbeit im Rahmen einer Gesamtgemeinde mit drei Predigtbezirken. Es ist auch Arbeit mit konfirmierten Jugendlichen erwünscht. Die Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern sollte weitergeführt werden. Eine Hinführung zum gelebten Glauben in biblischer Bezogenheit soll ein Schwerpunkt der Arbeit sein.

Die Vergütung richtet sich nach dem Kirchlichen Angestelltentarif. Wohnung ist vorhanden.

Ausführliche schriftliche Bewerbungen werden mit Angabe des frühesten Antrittstermins innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes erbeten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde, 2070 Ahrensburg, Marktplatz 7 a. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes — Tel. 0 41 02/5 74 56.

Az.: 3026 — E I/E 1

*

Wir, die Kirchengemeinde Maria Magdalenen in Hamburg Klein Borstel (Kirchenkreis Alt-Hamburg), suchen

einen (eine) D i a k o n (D i a k o n i n)

halbtags für unsere Jugendarbeit.

Wir wünschen uns einen Diakon, der in selbständiger Arbeit bestehende Jugendgruppen anleitet und begleitet. Wir sind eine lebendige Gemeinde in einem Vorort im Norden Hamburgs in hübscher Lage an der Oberalster. Ein aufgeschlossener Kirchenvorstand und ein kleiner, gut zusammenarbeitender Mitarbeiterkreis erwarten Sie. Bei der Wohnraumbeschaffung werden wir Ihnen gerne behilflich sein. Bitte, nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Die Bewerbungsfrist läuft 6 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes ab.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Uwe Puttfarcken, Schwarzbuchenweg 37, 2000 Hamburg 64, Tel.: 040/5 36 52 34, und Pastor Adolf Kayser, Tel.: 040/40 37 61.

Az.: 3026 — E I/E 1

*

Wir, die Kirchengemeinde Maria Magdalenen in Hamburg Klein Borstel (Kirchenkreis Alt-Hamburg) suchen

einen K a n t o r u n d O r g a n i s t e n

für unsere B-Kirchenmusikerstelle.

Wir wünschen uns einen Kirchenmusiker, der Freude an der Gestaltung des Gottesdienstes hat, auch seine Chorarbeit mit Erwachsenen und Kindern darauf ausrichtet, musikalisch bei der Kinder- und Jugendarbeit mitwirkt und zur Mitgestaltung von Gemeindeveranstaltungen bereit ist.

Wir sind eine lebendige Gemeinde in einem Vorort im Norden Hamburgs in hübscher Lage an der Oberalster. Ein aufgeschlossener Kirchenvorstand und ein kleiner, gut zusammenarbeitender Mitarbeiterkreis erwartet Sie. Bei der Wohnraum-

beschaffung werden wir Ihnen gerne behilflich sein. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstands, Herr Uwe Puttfarken, Schwarzbuchenweg 37, 2000 Hamburg 64, Tel.: 040/5 36 52 34, und Pastor Adolf Kayser, Tel. 040/40 37 61.

Az.: 30 — Klein Borstel — T I/T 5

*

Der Ev.-Luth. Gesamtverband Harburg sucht einen

Diakon oder Sozialarbeiter

für eine neu errichtete Stelle in der Thomasgemeinde zu Hamburg-Hausbruch.

Sein Aufgabengebiet soll neben Mitarbeit in Jugendgruppen vor allem in der beratenden Betreuung von Jugendlichen und deren Eltern liegen; diese Betreuung soll sich an Kontakte knüpfen, die sich aus der Jugendarbeit ergeben.

Die Thomasgemeinde ist eine junge Stadtrandgemeinde im Süden Hamburgs in reizvoller Lage (Rand der Schwarzen Berge). Zu ihr gehören ca. 8 000 Gemeindeglieder, davon ein sehr großer Teil Jugendlicher.

Wir wünschen einen Mitarbeiter mit Gemeindeerfahrung. Wir bieten Bezahlung nach KAT, 4-Zimmer-Wohnung.

Bewerbungen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes erbeten an:

Pastor F. Nolte, Lange Striepen 5,
2104 Hamburg 92

oder

Ev.-luth. Gesamtverband Harburg,
Kirchenhang 13/15, 2100 Hamburg 90

Az.: 3026 — E I/E 1

*

Der Kirchenkreis Eckernförde sucht zum nächstmöglichen Termin eine(n)

Diakon(in) / Sozialarbeiter(in)

für den Bereich der außerschulischen Jugendarbeit.

Zu den Aufgaben gehören u. a.

Beratung und Hilfe beim Aufbau von Gemeindejugendarbeit in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden,

Aus- und Fortbildung, Beratung und Betreuung von ehrenamtlichen Mitarbeitern,

jugendgemäße Verkündigung,

Vorbereitung und Durchführung von Freizeiten.

Wir erwarten Bereitschaft und Fähigkeit zu selbständiger Tätigkeit nach regionaler und funktionaler Arbeitsaufteilung mit dem Kirchenkreis-Jugenddiakon. Die Bewerber sollten über Erfahrung und Kenntnisse in der Jugendarbeit verfügen. Erforderlich ist die Identifikation mit den Zielen kirchlicher Jugendarbeit.

Geboten wird Vergütung nach KAT und Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung.

Die Bewerbungsfrist läuft 6 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes ab.

Ihre ausführliche Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen an den Kirchenkreisvorstand Eckernförde, Langebrückstraße 13, 2330 Eckernförde. Auskünfte erteilt Kirchenkreis-Jugenddiakon J. Andres, Im Grund 1, 2330 Eckernförde, Tel.: 0 43 51/8 18 10.

Az.: 3026 — E I/E 1

*

In den ev.-luth. Vicelingemeinden in Kiel (6 100 Gemeindeglieder, 2 Pfarrstellen) soll die hauptberufliche

B-Kirchenmusikerstelle

zum 1. April 1978 wieder besetzt werden. Die Vergütung wird entsprechend den Voraussetzungen nach KAT gezahlt.

Der Aufgabenbereich umfaßt:

1. das Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen in unserer Vicelin-Kirche. Die Orgel wurde 1965 von der Firma Weigle erbaut und hat eine mechanische Traktur (Hauptwerk, Brustwerk und Pedal) mit 26 Registern. Außerdem ist ein kleines Orff-Instrumentarium und ein Flügel im Gemeindesaal vorhanden.
2. den Wiederaufbau eines Erwachsenen- und Kinderchores, evtl. auch eines Instrumentalkreises, sowie die musikalische Mitarbeit in den Kreisen unserer Gemeinden. Ebenso wird die Veranstaltung von Kirchenkonzerten bzw. Abendmusiken erwartet.

Kiel bietet als Landeshauptstadt neben allen allgemeinbildenden Schulen und der Universität eine reizvolle Umgebung. Unsere Gemeinden liegen verkehrsgünstig am Rande der Altstadt. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Gemeinde Vicelin 2, Herrn Pastor R. Pawelitzki, Paul-Fleming-Str. 2, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/1 26 57 zu richten.

Az.: 30 — Kiel-Vicelin I u. II — T I/T 5

*

Die Vicelin-Kirchengemeinden in Kiel suchen zum 1. 2. 1978 einen hauptamtlichen

Küster.

Handwerkliche und gärtnerische Fähigkeiten erwünscht. Dienstwohnung steht bei der Kirche, Harmsstraße, zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT).

Bewerbungen werden erbeten an: Pastor A. Plath, Nietzschestr. 56, 2300 Kiel.

Az.: 30 Vicelin I/Kiel — D 7

Berichtigung

Kiel, den 5. Januar 1978

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23 vom 1. 12. 1977 ist auf Seite 257 unter Bekanntmachungen in der Liste der Kirchenkreisbeauftragten für ökumenische Fragen die Anschrift von Pastor Martin Runge falsch angegeben worden. Richtig muß es heißen:

Stormarn
 Pastor Martin Runge
 Reinbeker Weg 27, 2057 Wentorf

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Waack

Az.: 16473/W 4

Personalien**Eingestellt:**

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 als hauptamtlicher Militärgeistlicher (Evangelischer Standortpfarrer Wuppertal) zunächst in den Probedienst der Pastor Friedrich-Wilhelm Petersen, bisher in Hamburg-Stülldorf.

Ernannt:

Durch den Präsidenten der Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 1978 der bisherige Kirchenverwaltungsrat Georg Gleich zum Kirchenoberverwaltungsrat beim Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Hamburg.

Berufen:

Der Pastor Andreas Hänßgen, bisher in Recklinghausen, mit Wirkung vom 1. März 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde Tangstedt, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg —;

der Pastor Wolfgang Paust, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Januar 1978 zum Pastor der Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Harburg;

der Pastor Max Pfeiffer, bisher in Pansdorf, mit Wirkung vom 1. Januar 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde Timmendorfer Strand, Kirchenkreis Eutin;

der Pastor Ulrich Wehr, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Februar 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder an der Bille, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Bergedorf.

Eingeführt:

Am 6. November 1977 der Pastor Fritz Wolk als Pastor der Kirchengemeinde Niendorf/Ostsee, Kirchenkreis Eutin;

am 27. November 1977 der Pastor Joachim Siemers als Pastor in die 2. Pfarrstelle der St. Martin-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;

am 4. Dezember 1977 der Pastor Karl-Ulrich Krämer als Pastor der Kirchengemeinde Wewelsfleth, Kirchenkreis Münsterdorf;

am 4. Dezember 1977 der Pastor Hans-Joachim Ludwig als Pastor der Kirchengemeinde Wasbek, Kirchenkreis Neumünster;

am 11. Dezember 1977 der Pfarrvikar Gerd Fischer, beauftragt mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Wichern-Kirchengemeinde in Neumünster, Kirchenkreis Neumünster;

am 11. Dezember 1977 der Pastor Rainer Haack als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Apostel-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg;

am 11. Dezember 1977 der Pastor Friedemann Noffke als Pastor der Kirchengemeinde Hörnerkirchen, Kirchenkreis Rantzenau.

am 18. Dezember 1977 der Pastor Hans Heinrich Jochims als Propst des Kirchenkreises Rendsburg unter gleichzeitiger Ernennung zum Pastor der Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Rendsburg;

am 18. Dezember 1977 der Pastor Jörg Marquardt als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1978 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der vereinigten Pfarrstellen der Kirchengemeinden Tönning (1. Pfarrstelle) und Kotzenbüll, Kirchenkreis Eiderstedt, der Pastor Wolfgang Feige;

der Pfarrvikar Gerd Gierke, z. Z. in Neumünster, mit Wirkung vom 1. Januar 1978 mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bugenhagen-Süd in Neumünster, Kirchenkreis Neumünster;

der Pfarrvikar Niels Wehrmann, z. Z. in Wacken, mit Wirkung vom 1. Januar 1978 mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wacken, Kirchenkreis Rendsburg.

Eingesegnet:

Am 16. Oktober 1977 wurden folgende Diakone und Diakoninnen eingesegnet und in die Bruderschaft des Rauhen Hauses aufgenommen:

Angelika Bellmann
 Marlies Bremer
 Sigrid Fieback
 Eva-Maria Gomolzig
 Uwe Grellmann
 Aenne Haß
 Jörg Kiolbassa
 Irmgard Körner
 Peter Kolberg
 Katja Pietschmann

Hilke Reich
 Hans-Jürgen Rubarth
 Hans-Ullrich Schröder
 Wilfried Staake
 Werner Wagner
 Ilse Wendt

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Mai 1978 der Pastor Wilhelm von der Fecht in Hamburg;
 zum 1. Januar 1978 der Pastor Konrad Feige in Hamburg-Altona.

Gestorben:



Pastor i. R.

Dr. Adolf Böger

geboren am 1. 12. 1895 in Oldenburg/Oldenburg,
 gestorben am 28. 11. 1977 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 21. 4. 1930 in Hamburg ordiniert und war anschließend Hilfsprediger in Hamburg-Barmbek. Seit dem 1. 8. 1930 war er Pastor in Bad Soden-Allendorf und von 1935 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 4. 1953 Pastor in Hamburg-Meiendorf.

Wir gedenken des Verstorbenen in Dankbarkeit.



Pastor

Wilhelm Schröder

geboren am 31. 1. 1913 in Rixdorf Krs. Plön,
 gestorben am 2. 12. 1977 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 28. 4. 1946 in Ratzeburg ordiniert, und er war anschließend Hilfsgeistlicher in Ratzeburg und Geistlicher Mitarbeiter im früheren Landeskirchenamt in Kiel. Seit 1947 stand er als Pastor im Dienst der ehemaligen Missionsgesellschaft in Breklum und von 1949 war er Pastor in Havetoft. Von 1962 bis zu seinem Sterbetag war er Pastor in Hamburg-Niendorf. In den Jahren von 1972 bis 1976 war der Verstorbene Kirchenleitungsmitglied der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Wir gedenken des Verstorbenen in Dankbarkeit.